



## KUNDMACHUNG

**über den Verbotsbereich während des Eintragungszeitraums**

**von 25.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019**

**für das Volksbegehren**

**„Für verpflichtende Volksabstimmungen“**

Aufgrund der Bestimmungen des § 58 NRWO wird kundgemacht:

1. Die Marktgemeinde Laxenburg hat als Verbotszone den gesamten Bereich des Schlossplatzes beginnend von der Wiener Straße bis zur Kreuzung mit der Hofstraße bestimmt sowie weiters die Hofstraße von der Kreuzung mit dem Schlossplatz bis zur Kreuzung mit der Herzog Albrecht-Straße. Im Gebäude des Wahllokals (Rathaus) und in der vorab angeführten Verbotszone ist während des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch das Ansprechen der Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Das Verbot gilt im Eintragungszeitraum von 25. März 2019 bis einschließlich 1. April 2019.

2. Übertretungen der in Absatz 1 angeführten Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister  
  
Ing. Robert Dienst



angeschlagen am: 07.12.2018

abgenommen am: 02.04.2019